

Merkblatt zu landwirtschaftlichen Tiertransporten

Nach der Tierschutztransportverordnung und der EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Grundsätzliches

Die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.02.2009 ergänzt die EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom Januar 2007 über den Schutz von Tieren beim Transport um Regelungen, die für rein nationale Transporte gelten. Auch national gelten die Anforderungen nur für Transporte von Wirbeltieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, außer beim Transport von Tieren in Behältnissen und beim Nachnahmeversand. Nicht gültig sind sie für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt, sowie z.B. für Transporte von Hobby Pferden.

Nach der EU-VO 1/2005 dürfen eigene Tiere mit dem betriebseigenen Fahrzeug ohne weitere Auflagen (auch ohne Transportpapier) bis 50 km weit (z.B. zum Metzger) transportiert werden, wenn die Tiere transportfähig sind (s.u.), das Personal qualifiziert ist (z.B. landwirtschaftliche Ausbildung), die Fahrzeuge ausreichend Platz bieten und in gutem Zustand sind.

Mitzuführende Dokumente

- bei Transporten über 65 km benötigen Landwirte seit 05.01.2007 eine **Zulassung** durch das Veterinäramt (muss alle 5 Jahre neu beantragt werden).
- Voraussetzung dafür ist der **Befähigungsnachweis** (kann durch einen etwa einstündigen Ergänzungslehrgang von Landwirten/Hauswirtschafterinnen und sonstigen sachkundigen Personen mit einer Prüfung durch die Veterinärbehörde erlangt werden, bzw. kann beantragt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss nach dem 5. Januar 2007 im Bereich Landwirtschaft (Studium, Berufsausbildung, ...) nachgewiesen wird. Für Personen ohne Erfahrung im Umgang mit Tieren ist ein dreitägiger Lehrgang nötig).
- Das übliche **Transportpapier** (Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag, Uhrzeit des Beladebeginns und Bestimmungsort) muss bei Transporten über 65 km mitgeführt werden und zusätzlich die vorgesehene Transportdauer enthalten. (Vordruck: http://www.lfl.bayern.de/iem/qualitaetssicherung/20359/linkurl_0_6_0_26.pdf)
- Grundsätzlich darf die Beförderungsdauer nicht mehr als 8 Stunden betragen. Werden Transporte mit einer Dauer von über 8 Stunden durchgeführt, müssen die Transportfahrzeuge zusätzlich z.B. Tränken, Temperatursensoren und ein Navigationssystem besitzen sowie vom Veterinäramt zugelassen sein. Bei grenzüberschreitenden Transporten über 8 Stunden müssen zudem Fahrtenbücher geführt werden, in denen die Fahrtrouten, Ruhezeiten und die Versorgung der Tiere eingetragen werden. Lediglich bei rein nationalen Transporten bis zu 12 Stunden von Zucht- und Nutztieren (nicht Schlachttieren) dürfen Fahrzeuge ohne Zulassung des Veterinäramts eingesetzt werden, die zwar mit Lüftung und Tränkeeinrichtungen ausgestattet sein müssen, aber kein Navigationssystem, keine Temperatursensoren und keinen Datenschreiber benötigen.
- **Querverweis: Erzeugererklärung** zur Lebensmittelsicherheit (<http://www.lfl.bayern.de/iem/qualitaetssicherung/28792/>) ist Geflügel, Schweinen, Kälbern und Equiden zum Schlachten mitzugeben. Beim Verbringen von Schafen/Ziegen sowie Schweinen sind Begleitdokumente (s. MB T29, T28 unter: <http://www.lfl.bayern.de/iem/qualitaetssicherung/20359/>) zu erstellen und dem Empfänger (Landwirt) zu übergeben.

Generelle Anforderungen bei Tiertransporten

1. Transportfähigkeit:

Transportfähig ist ein Tier dann, wenn es selbständig ohne schmerzhaftes Treibhilfen auf das Fahrzeug laufen kann bzw. keine Verletzungen oder sichtbare Erkrankungen hat. Als nicht transportfähig gelten insbesondere

- Muttertiere im letzten Zehntel der Trächtigkeit und bis zum siebten Tag nach der Geburt
- Neugeborene mit noch unverheilten Nabelwunden
- Ferkel < 3 Wochen und Lämmer < 1 Woche (wenn über 100 km Transportentfernung)

2. Transportmittel:

- sind so konstruiert und gebaut, dass
 - Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist
 - Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen geschützt sind; d.h. sie müssen stets überdacht sein
 - sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind
 - angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist
 - Bodenfläche rutschfest und so beschaffen ist, dass möglichst kein Urin oder Kot ausfließt
 - eine ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle und Pflege der Tiere vorhanden ist.
- Transport von Ferkel < 10 kg, Lämmer < 20 kg und Kälber < 6 Monate nur mit Einstreu o.ä.
- deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung der Transportmittel: Verweis auf „lebende Tiere“
- angemessene Ver- und Entladevorrichtung ist mitzuführen

3. Transportpraxis:

• **Ver- und Entladen**

- Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass
 - a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest sein;
 - b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
- Das Gefälle der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene höchstens 20° oder 36,4 % bei Schweinen, Kälbern und Pferden und höchstens 26° 34' oder 50 % bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber. Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6 %, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.
- Werden in ein und demselben Transportmittel Tiere zusammen mit anderen Gütern befördert, so sind Letztere so zu verstauen, dass sie den Tieren weder Verletzungen noch Leiden oder Stress zufügen.
- Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.
- Werden Transportbehälter mit Tieren übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um
 - a) zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, bzw. im Falle von Geflügel, Kaninchen und Pelztieren diese Verunreinigung in Grenzen zu halten;
 - b) die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten;
 - c) sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

• **Umgang mit Tieren**

- Es ist verboten,
 - a) Tiere zu schlagen oder zu treten;
 - b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;
 - c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
 - d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrn oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
 - e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
 - f) Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.
- Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.
- Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.
- Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel
 - a) stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
 - b) so beschaffen sein, damit sich die Tiere evtl. hinlegen, fressen und trinken können;
 - c) so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

• **Getrennter Transport (Absondern)**

- Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert:
 - a) Tiere unterschiedlicher Arten;
 - b) Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
 - c) ausgewachsene Zuchteber oder Hengste;
 - d) geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere;
 - e) behornte Tiere und unbehornte Tiere;
 - f) rivalisierende Tiere;
 - g) angebundene und nicht angebundene Tiere.
- Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a), b), c) und e) gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde, oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

4. Raumangebote bei Straßentransport für:

- **Rinder**

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m ² /Tier
Zuchtkälber	50	0,30 - 0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40 - 0,70
Schwere Kälber	200	0,70 - 0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95 - 1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30 - 1,60
Sehr große Rinder	> 700	> 1,6

Bei den Ladedichten nach VO (EG) Nr. 1/2005 (siehe nebenstehende Tabelle) sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Nach TierSchTrV sind bis zu 25 Kälber oder bis zu 6 erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu 8 erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe

durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen. Die Gruppengröße bei Rindern (> 70 kg LG) kann um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Transportbeginn am Versandort als Gruppe gehalten wurden. Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe auf max. 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist. Das Mindestalter für Kälber beträgt bei nationalen Transporten generell 14 Tage.

- **Schweine**

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestfläche je Tier in m ²
6	0,07
10	0,11
15	0,12
20	0,14
25	0,18
30	0,21
35	0,23
40	0,26
45	0,28
50	0,30
60	0,35
70	0,37
80	0,40
90	0,43
100	0,45
110	0,50
120	0,55
> 120	0,70

Nach VO (EG) Nr. 1/2005 müssen alle Schweine mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können. Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m² nicht überschreiten. Rasse, Größe und körperliche Verfassung der Schweine können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer um bis zu 20 % größer sein.

Präzisierte Anforderungen für innerstaatliche Transporte durch TierSchTrV siehe nebenstehende Tabelle.

Den Schweinen darf jedoch nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche zur Verfügung stehen.

Bis zu 20 Mastschweine oder Zuchtläufer (< 70 kg) bzw. bis zu 15 Mastschweine (> 70 kg) oder bis zu 5 Sauen sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen. Die Höchstgruppengröße bei Ferkeln liegt bis 10 kg bei 120, bis 25 kg bei 50 und bis 30 kg bei 35.

Die Gruppengröße bei Schweinen (> 70 kg LG) kann um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Transportbeginn am Versandort als Gruppe gehalten wurden.

- **Schafe und Ziegen**

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m ² /Tier
Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	< 55	0,20 - 0,30
	> 55	> 0,30
Ungeschorene Schafe	< 55	0,30 - 0,40
	> 55	> 0,40
Hochträchtige Mutterschafe	< 55	0,40 - 0,50
	> 55	> 0,50
Ziegen	< 35	0,20 - 0,30
	35 - 55	0,30 - 0,40
	> 55	0,40 - 0,75
Hochträchtige Ziegen	< 55	0,40 - 0,50
	> 55	> 0,50

Bei den in der nebenstehenden Tabelle genannten Bodenflächen nach VO (EG) Nr. 1/2005 sind je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere sowie entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer Abweichungen möglich. Bei kleineren Lämmern beispielsweise kann eine Fläche von weniger als 0,2 m² pro Tier vorgesehen werden.

Bis zu 50 Schafe und Ziegen sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen (TierSchTrV).

Für weitere Informationen und Einzelauskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Veterinäramt an der Kreisverwaltungsbehörde

Quelle:
Rechtsverbindlichkeit:

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates und Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.02.2009
Dieses Merkblatt wurde von der Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährung und Markt in Abstimmung mit den zuständigen Stellen zusammengestellt. Trotz großer Sorgfalt kann für die Richtigkeit und Aktualität nicht gehaftet werden.
Stand: August 2010

GQS-Bayern:

Merkblatt T 11